

steht (z. B. der Anspruch auf Schutz der Ehre und des Ansehens, das Namensrecht, das Recht am eigenen Bild usw.), kann die andere Gruppe von Rechten nur auf Grund einer besonderen, vom Gesetz in ihren materiell-rechtlichen Schutzvoraussetzungen ausdrücklich normierten schöpferischen Leistung (z. B. der Leistung eines Werkes i. S. des § 2 URG) erworben werden.

Eine Gemeinsamkeit dieser Rechte, auf die in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden kann, besteht aber in ihrer deutlichen Abgrenzung zum subjektiven Eigentumsrecht, auch und insbesondere zum Recht des persönlichen Eigentums. Dies gilt auch für das Verhältnis von Eigentumsrecht und Urheberrecht. Jeder Versuch einer eigentumsrechtlichen Klassifizierung des subjektiven Urheberrechts in der sozialistischen Gesellschaft, auch der Gedanke, dem Urheberrecht mit der neuen, sozialistischen Kategorie des persönlichen Eigentums beizukommen<sup>8/</sup>, würde letzten Endes nur einen Nährboden für das Weiterwirken der bürgerlichen Privateigentumsideologie in den vom Urheberrecht erfaßten und geleiteten gesellschaftlichen Beziehungen schaffen.<sup>9/</sup> Allenfalls kann man Arbeitseinkünfte aus der Verwertung urheberrechtlicher Befugnisse zum persönlichen Eigentum zählen, nicht aber das subjektive Urheberrecht selbst, das als Ganzes unter Lebenden ohnehin nicht übertragbar (§ 19 Abs. 1 URG) und mit allen seinen Befugnissen — auch den vermögensrechtlichen! — der Zwangsvollstreckung überhaupt entzogen ist (§ 93 Abs. 1 URG). Ebenso wenig sind eigentumsrechtliche Streitfälle in der Vermögensauseinandersetzung von Ehegatten in bezug auf Werkstücke, die einer von ihnen als Urheber geschaffen hat, urheberrechtlicher Art, weil auch hier die Ausübung von Rechten des Alleineigentums bzw. des gemeinschaftlichen Eigentums von Ehegatten streng von der Ausübung urheberrechtlicher Befugnisse zu unterscheiden ist.<sup>10/</sup>

### Zum Begriff des Urhebervertrags

Auf jeden Fall zählen sämtliche Rechtsstreitigkeiten über die Verletzung der in den §§ 13 bis 18 URG genannten urheberrechtlichen Befugnisse vermögensrechtlicher und nichtvermögensrechtlicher Art, an denen Bürger als Kläger oder Verklagte beteiligt sind, zu denjenigen Verfahren, die dem ausschließlichen Gerichtsstand des Bezirksgerichts Leipzig unterliegen. Hierzu gehören insbesondere alle Klagen, mit denen eine der in § 91 URG aufgeführten Sanktionen geltend gemacht wird, sowie als weitere Hauptgruppe von Prozessen alle Rechtsstreitigkeiten aus Urheberverträgen.

Dazu bedarf es allerdings fester Vorstellungen über Begriff und Wesen des Urhebervertrags. Es wäre unrichtig, hierunter schlechthin den Vertrag mit einem Autor zu verstehen. Vielmehr kann von einem Urhebervertrag im Sinne des URG nur dann die Rede sein, „wenn ein Urheber oder ein hierzu kraft Gesetzes oder Vertrags Berechtigter einer kulturellen Institution zum Zwecke der Verbreitung eines Werkes in der Gesellschaft die erforderlichen urheberrechtlichen Werknutzungsbefug-

nisse überträgt“.<sup>11/</sup> Die Skala möglicher Vertragsgestaltungen reicht dabei von einem umfassenden Vertrag über die Schaffung und Verwendung eines Werkes, das als Editionsobjekt einen festen Platz im Publikationsprogramm einer kulturellen Einrichtung hat, bis zur einfachen Abdruckserlaubnis, z. B. für eine einzelne Fotografie, die im Rahmen einer von anderen Autoren geleisteten größeren Arbeit verwendet wird.

Die Haupttypen von Urheberrechtsverträgen nennt § 38 Abs. 1 URG. Keine Urheberverträge sind reine Veräußerungsverträge, durch die der Urheberberechtigte das Eigentumsrecht an einzelnen Werkstücken, vom Original des Werkes angefangen, an einen anderen überträgt. Solche Kaufverträge können aber mit einem urhebervertragsrechtlichen Passus verbunden sein, so z. B., wenn dem Käufer zusammen mit dem Eigentumsrecht an einem Werk der bildenden oder angewandten Kunst zugleich auch ein bestimmtes Werknutzungsrecht, etwa das Recht der ersten öffentlichen Ausstellung des Werkes, übertragen wird.

Die Tatsache, daß nach § 43 Abs. 2 URG der Übergang des Eigentums an einem Werkstück der Malerei, Bildhauerei usw. im Zweifel die Übertragung von Nutzungsbefugnissen des Urhebers nicht einschließt, macht Kaufverträge über solche Werke noch nicht zu Urheberverträgen im obengenannten Sinne. Wohl aber muß man im Zusammenhang mit solchen Verträgen über Fragen des Werknutzungsrechts getroffene Abmachungen oder über die Ausübung gewisser nichtvermögensrechtlicher Befugnisse als urheberrechtliche Vereinbarungen bewerten und bei einem Streitfall über diese hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen. Ist zwischen den Partnern eines Urhebervertrags streitig, ob das dem Vertragspartner überlassene Original eines Werkes im persönlichen Eigentum des Urhebers geblieben ist oder nicht — eine Frage also, die nach § 43 Abs. 1 URG im Zweifel zugunsten des Urhebers zu entscheiden ist —, so ist dieses Problem ein Teil des Gesamtkomplexes der gesellschaftlichen Beziehungen der Partner des Urhebervertrags und sollte auch in der Zuständigkeitsfrage nicht anders beurteilt werden.<sup>12/</sup> Entsprechendes wurde für einen eventuellen Anspruch des Urhebers auf Rückkauf des Originals unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 4 URG zu gelten haben.<sup>13/</sup>

Hinsichtlich der Bestimmungen über die vorprozessuale Zuständigkeit von Schiedskommissionen, die in den gemäß § 41 URG bestätigten Vertragsmustern oder in den einzelnen Autorenverträgen enthalten sind, ist durch das neue GVG keine Änderung eingetreten. Die mit der Einrichtung solcher nichtstaatlicher, sachverständiger Schlichtungsgremien verbundene Zielsetzung, die Kompetenz des staatlichen Gerichts in der Entscheidung über diese Vertragsstreitigkeiten zu sichern, falls es zu keiner Einigung der Parteien kommt, entspricht dem Anliegen des neuen GVG. Die Zuständigkeit der Schiedskommission für den ihr obliegenden Schlichtungsversuch ist eine vertraglich vereinbarte. Hält sich ein Kläger nicht an diese Vereinbarung, so hat die Gegenseite das Recht, von ihm zu verlangen, daß zunächst die Schiedskommission angerufen wird; eine dennoch erhobene Klage wäre auf eine entsprechende Einrede als zur Zeit unbegründet abzuweisen, wenn der Kläger

<sup>8/</sup> Vgl. H. Püschel, „Die Ideologie des geistigen Eigentums und das sozialistische Urheberrecht der DDR“, Staat und Recht 1967, Heft 10, S. 1589 ff.

<sup>9/</sup> vgl. H. Püschel, „Die Theorie vom geistigen Eigentum in der Entwicklung des bürgerlichen Urheberrechts“, Staat und Recht 1967, Heft 5, S. 754 ff.

<sup>10/</sup> Vgl. hierzu BG Rostock, Urteil vom 16. September 1970 — H BF 32/70 — (NJ 1972 S. 494). Soweit also in familienrechtlichen Verfahren, insbesondere bei der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten im Zusammenhang mit der Ehescheidung, Fragen des Urheberrechts auftreten, ist über diese Fragen innerhalb dieses Verfahrens zu entscheiden. Zum Unterschied zwischen den Eigentumsrechtsverhältnissen der Ehegatten und ihren urheberrechtlichen Befugnissen vgl. H. Püschel, „Gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten und Urheberrecht“, NJ 1972 S. 703 ff.

<sup>11/</sup> Vgl. Autorenkollektiv, Urheberrecht der DDR, a. a. O., S. 232.

<sup>12/</sup> Eigentumsfragen dieser Art berühren die Rechtsstellung des Autors in bezug auf sein Werk unmittelbar, vor allem dann, wenn Abhandenkommen oder Vernichtung des Originals für ihn zu einem unersetzlichen Verlust führen würde.

<sup>13/</sup> Dieses Rückkaufsrecht des Autors ist nicht in erster Linie Bestandteil seiner vermögensrechtlichen Stellung, sondern dient dem Schutz der ideellen Interessen des Urhebers an der Wirkung seines Werkes in der Gesellschaft.